

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2021 von EUR 141.127.000, die nicht durch Einnahmen bzw. durch Auflösung von Rückstellungen oder Entnahme aus dem Vermögen gedeckt werden, wird ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung in Höhe von unverändert 2,8 % des Arztumsatzes festgelegt. Mitglieder, die ihre Abrechnung konventionell (nicht IT-unterstützt) vornehmen, zahlen unverändert 3,5 %.

Weiterhin gilt der im letzten Jahr gemäß § 13 Abs. 2 S. 5 der Satzung festgesetzte Verwaltungskostensatz auf EGV-Abrechnungen in Höhe von 0,034 % für den besonderen Aufwand der Terminservicestellen.

Zusätzliche Verwaltungskostensätze für Praxisnetze / Notfallpraxen im Bereich der KV Nordrhein werden zur Deckung der dort anfallenden Kosten lt. § 13 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.